

Geschäftsordnung des Sozialfonds am Albert-Einstein-Gymnasium Böblingen

1. Zweck

Der Sozialfonds des Albert-Einstein-Gymnasiums, Böblingen, soll finanziell schwächer gestellte Schülerinnen und Schüler¹ bei der Teilnahme an Klassen- und Studienfahrten sowie anderen außerunterrichtlichen Veranstaltungen unterstützen. Zur Erreichung dieses Zwecks kann der Sozialfonds Zuschüsse und -falls beabsichtigt- Darlehen vergeben.

2. Trägerschaft

Der Sozialfonds wird von der Schulgemeinschaft, also der Schulleitung, dem Elternbeirat sowie dem Förderverein des Albert-Einstein-Gymnasiums getragen.

Die finanzielle Kontrolle unterliegt dem Förderverein Albert-Einstein Gymnasium e.V., der ein ausschließlich im Haben geführtes Unterkonto für den Sozialfonds einrichtet und führt. Der Kassierer des Fördervereins teilt dem Vorstand des Elternbeirats, der Schulleitung und dem Gremium auf Nachfrage mit, wie hoch der Stand der finanziellen Mittel ist.

Der Sozialfonds ist finanziell durch freiwillige Zuwendungen einzelner Personen und des Elternbeirats und gegebenenfalls durch die Schule ausgestattet.

3. Gremium

Die Zuschüsse werden durch das Gremium nach dem nachfolgenden Ablauf vergeben.

Das Gremium wird auf Vorschlag des Vorstandes des Elternbeirats und des Fördervereins vom Elternbeirat bestätigt.

¹ Dieses Dokument verwendet das generische Maskulinum. Der Grund hierfür ist die deutlich bessere Lesbarkeit und die höhere Praktikabilität. Das generische Maskulinum wird als neutrale grammatikalische Ausdrucksweise genutzt, die – wo nicht anders bezeichnet – ausdrücklich alle Geschlechter umfasst.

Das Gremium besteht in der Regel aus drei Mitgliedern.

Nicht Mitglieder werden können aktive noch im Schuldienst befindliche Lehrer und deren Angehörige sowie Schüler des Albert-Einstein-Gymnasiums. Ausdrücklich möglich und gewünscht sind ehemalige Lehrer, ehemalige Schüler oder Eltern von ehemaligen Schülern des Albert-Einstein-Gymnasiums.

Die Mitgliedschaft im Gremium ist zeitlich nicht begrenzt. Der Elternbeirat oder das Mitglied des Gremiums können die Mitgliedschaft jeder Zeit beenden.

Die bestätigten Mitglieder verpflichten sich zur absoluten Verschwiegenheit auch über den Beststellungszeitraum hinaus- gegenüber Dritten bezüglich der ihnen zur Kenntnis gelangten Daten und Umstände der Antragsteller. Die Mitglieder des Gremiums unterschreiben eine Verschwiegenheitserklärung, die im Sekretariat aufbewahrt wird.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten von Schülern bzw. volljährige Schüler, die sich nicht in der Lage sehen, die Kosten der außerunterrichtlichen Veranstaltung komplett zu zahlen.

Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5. Förderungsgegenstand

Gefördert werden außerunterrichtliche Veranstaltungen, die der ganzen Klasse, dem Jahrgang oder dem Kurs zugutekommen. Insbesondere gefördert werden Schullandheim, Sprachreisen, Studienfahrten und Musikreisen. Nicht gefördert werden sollen Seminarkurse, Tagesfahrten sowie Oberstufenkurse. Regelmäßige finanzielle Belastungen wie Instrumentalunterricht der Musizierklassen oder im Rahmen der Musikprofilwahl oder ähnliche schulnahe Veranstaltungen werden bei schriftlichem Nachweis der Bedürftigkeit (durch Auskunft über die finanziellen und familiären Verhältnisse) gefördert. Die Zusatzauskünfte müssen gesondert mit dem Antrageingereicht werden.

Weiterhin werden bei Nachweis einer kurzfristigen finanziellen Notlage Förderungen auch als Darlehen zugelassen. Der Rückzahlungszeitraum (zinslos) soll ein Schuljahr nach Antragstellung nicht überschreiten.

Zuschüsse und gesondert gewährte Gelder wie etwa Zuschüsse der Kreissparkasse Böblingen für Sozialbedürftige, Einnahmen aus Verköstigungen bei schulischen Veranstaltungen, die der jeweiligen außerunterrichtlichen Veranstaltung dienen sollen, sowie weitere zweckgebundene Zuwendungen für die jeweilige außerunterrichtliche Veranstaltung sind vorab bei der Höhe der zu bezuschussenden Kosten zu berücksichtigen. Das Gremium soll nach Rücksprache mit dem Kassierer des Fördervereins bei der Zuschussvergabe die aktuellen und zukünftigen finanziellen Mittel berücksichtigen. Der Zuschuss ist auf maximal die Hälfte der Kosten beschränkt, die der Antragsberechtigte zu zahlen hat.

6. Ablauf

Der/die Antragsteller erklären auf dem hierzu gesondert gefertigten Formular ihre Bereitschaft, dem Gremium auf Rückfrage Auskunft über die finanziellen und familiären Verhältnisse zu erteilen.

Der Antrag wird über den jeweiligen Lehrer, der für die außerunterrichtliche Veranstaltung als Projektleiter verantwortlich zeichnet, alternativ auch die sozialpädagogische Fachkraft an der Schule, und über die Schulleitung dem Gremium in Schriftform zugeleitet. Der Projektleiter teilt dem Gremium in Absprache mit der Schulleitung mit, ob er den Antrag als förderungswürdig ansieht.

Der Antrag soll mindestens drei Wochen vor der außerunterrichtlichen Veranstaltung dem Gremium zugegangen sein.

Das Gremium prüft den Antrag in nicht öffentlicher Besprechung auf Plausibilität und fordert die Antragsteller bei Unklarheiten auf, aussagekräftige Unterlagen und Belege vorzulegen. Das Gremium ist berechtigt, telefonische Nachfragen durchzuführen.

Nach Prüfung des Antrags auf Plausibilität und Vollständigkeit entscheidet das Gremium einstimmig über den Antrag. Das Gremium entscheidet mit allen Mitgliedern. Sollte ein Mitglied verhindert sein, entscheiden zwei Mitglieder.

Wird keine Einstimmigkeit hergestellt, gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Entscheidung wird dem Antragsteller sowie dem Projektleiter mitgeteilt. Für den Fall einer positiven Entscheidung weist ein Mitglied des Gremiums den

Kassenwart des Fördervereins an, den beschlossenen Betrag von dem Konto des Sozialfonds direkt auf das vom Projektleiter zu benennende Projektkonto anzuweisen.

Die Mitteilung an den Kassierer hat in anonymisierter Form und lediglich bezogen auf das Projekt zu erfolgen. Nach Abschluss des Verfahrens sowohl bei positiver als auch bei negativer Bescheidung werden die dem Gremium vorliegenden Unterlagen im Original an die Antragsteller zurückgegeben oder gesandt.

Dem Empfänger eines Zuschusses steht es frei, den Zuschuss in Raten auf das Konto des Sozialfonds zurückzuzahlen. In diesem Fall handelt es sich um ein zinsloses Darlehen. Einzelheiten bespricht der jeweilige Zuschussempfänger mit dem Gremium.

7. Salvatorische Klausel

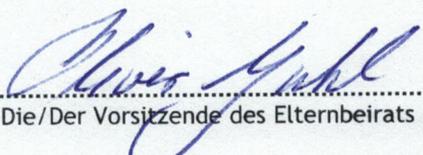
Falls einzelne Bestimmungen der Geschäftsordnung unwirksam sein sollten oder diese Ordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

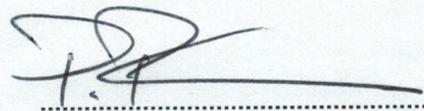
Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Ordnung vereinbart werden sollte.

8. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung kann auf Antrag des Gremiums oder den Vorstand des Elternbeirats durch die Elternbeiratsversammlung mit Mehrheit geändert werden.

Diese Geschäftsordnung wurde am 29. März 2022 durch den Elternbeirat beschlossen. Sie tritt zum Schuljahr 2021/2022 in Kraft.

 7.5.2022
.....
Die/Der Vorsitzende des Elternbeirats (Unterschrift / Datum)

 7.5.2022
.....
Die/Der stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats (Unterschrift / Datum)